C/2025/5426

8.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12168 — PERMIRA / GA / PROPERTY FINDER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5426)

1. Am 30. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey),

— General Atlantic PF B.V. („GA“, Niederlande),

— Property Finder International Ltd („Property Finder“, Britische Jungferninseln), derzeit gemeinsam kontrolliert von GA und Michael Lahyani, Staatsangehöriger der Schweiz.

Permira, GA und Michael Lahyani werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Property Finder erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt.

— GA bietet Wachstumsunternehmen in sechs Sektoren Kapital und strategische Unterstützung: Klima, Verbraucher, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Biowissenschaften und Technologie.

— Property Finder betreibt eine Online-Plattform, die Immobiliensuchende mit Agenten, Entwicklern und professionellen Vermietern verbindet. Es ist hauptsächlich in den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie in anderen Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12168 — PERMIRA / GA / PROPERTY FINDER

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË